



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0444

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	17.09.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Prüfung einer Vorverlegung der Abfuhrzeiten der Müllabfuhr bei außergewöhnlichen Hitzeereignissen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 27.06.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.09.2026

Dez. III/FB 32
Betina Weißenberg
Johannes Growe
Tel.: 406-3234
Tel. 406-3250

08.09.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel	gez. Hebbel

Prüfung einer Vorverlegung der Abfuhrzeiten der Müllabfuhr bei außergewöhnlichen Hitzeereignissen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 27.06.2026
- Antrag Nr. 2026/0444

Die CDU-Fraktion bittet in ihrem Antrag um Prüfung, ob und unter welchen organisatorischen, rechtlichen und betrieblichen Voraussetzungen die Abfuhrzeiten der Müllabfuhr bei außergewöhnlichen Hitzeereignissen in die frühen Morgenstunden vorverlegt werden können.

Fachliche Einschätzung:

Die Abfallentsorgung wird durch die Abfallentsorgungssatzung (AES) geregelt. Adressat dieser Regelungen sind in erster Linie alle Abfallerzeuger (Privatpersonen, Gewerbebetriebe) im Stadtgebiet. In der AES wird auch geregelt, ab wann die Abfallbehälter bereit-zustellen sind; bisher war dies bis spätestens 07.00 Uhr am Tag der Abfuhr. Diese Uhrzeit leitet sich aus dem Verbot des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV (Maschinenlärmschutzverordnung) ab, die den Betrieb von bestimmten Geräten und Maschinen, zu denen auch Abfallsammelfahrzeuge zählen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr zum Schutz der Nachtruhe untersagt.

Ausnahmen sind jedoch in Einzelfällen zugelassen, bzw. können auf Antrag nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Bereits im Sommer 2025 wurde sowohl der REVEA GmbH, als auch der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) eine entsprechende Ausnahmegenehmigung auf Vorverlegung der Abfuhrzeit erteilt, nachdem Anträge mit Verweis auf die Hitzeereignisse eingereicht wurden.

In der Folge der notwendigen Rechtsanpassung zur Zulässigkeit einer (ausnahmsweisen) Abfuhr ab 06.00 Uhr wurde auch die Abfallentsorgungssatzung im Rahmen eines Ratsbeschlusses (Vorlage Nr. 2025/3547) Ende 2025 angepasst und im Amtsblatt am 19.12.2025 veröffentlicht.

Auch in diesem Jahr beantragten die AVEA und die REVEA am 22.06.2026 entsprechende hitzebedingte Ausnahmen für eine vorverlegte Abfuhr ab 06.00 morgens. Diese wurden gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV für die Zeit vom 22.06.2026 bis zum 31.10.2026 befristet und unter Auflagen am gleichen Tag erteilt.

Als objektiver Maßstab zur Gültigkeit der Ausnahme ist festgelegt worden, dass eine Hitzewarnung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) mit Warnung vor starker Wärmebelastung prognostiziert und bekanntgegeben wird (Hitzewarnstufe I).

Diese Ausnahmegenehmigung nach der 32. BImSchV ist grundsätzlich nur notwendig für verfrühte Abfahren in

- allgemeinen Wohngebieten,
- reinen Wohngebieten und
- Sondergebieten für Erholung (Pflegeheime, Krankenhäuser)

In sog. Mischgebieten oder Gewerbegebieten kann ganzjährig eine Abfuhr ab 06.00 Uhr erfolgen.

Tatsächlich stellt sich jedoch eine flächenmäßig dauerhaft um 06.00 Uhr beginnende Abfuhr im Hinblick auf eine Tourenplanung, die dann durchgehend in Misch- oder Gewerbegebieten von 06.00-07.00 Uhr liegen müsste, als schwierig dar, sodass die AVEA hiervon keinen grundsätzlichen logistischen Gebrauch machen kann.

Eine grundsätzliche dauerhafte Vorverlegung der Regelabfuhrzeit von 07.00 Uhr auf 06.00 Uhr auch in reinen und allgemeinen Wohngebieten widerspricht der gesetzlichen Grundregelung, die dem Schutz der Nachtruhe dient.

Als Ausnahmetatbestände nach der 32. BImSchV gelten die **Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit** oder die Erforderlichkeit **im sonstigen öffentlichen Interesse**. Unter Berücksichtigung der Einstufung von „Hitze“ als Unwetter und in Würdigung der sonstigen öffentlichen Interessen ist an den vom Deutschen Wetterdienst als „Hitzetagen“ eingestuften Tagen die Ausnahme erteilt worden.

Es liegt auch im Ermessen der zuständigen Behörde, von der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 2 der 32.BImSchV Gebrauch zu machen. Hierbei gilt die Abwägung zwischen dem Schutz der Nachtruhe für die Anwohner und den Bedürfnissen des Entsorgers, bzw. den sonstigen öffentlichen Interessen.

Diese Tatbestände sind in den erteilten Ausnahmegenehmigungen der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 22.06.2026 entsprechend gewürdigt und mit der Zulässigkeit der Abfuhr auch in reinen und allgemeinen Wohngebieten ab 06.00 Uhr bei Vorliegen der Hitzewarnung DWD Stufe 1 umgesetzt worden.

Der Antrag benennt nicht, ab welcher Uhrzeit eine Abfuhr genau stattfinden soll, sondern nennt nur „die frühen Morgenstunden“. Gerade in Hitzeperioden findet eine wirkliche Abkühlung erst tief in der Nacht oder sogar in den frühen Morgenstunden statt, so dass ein erholsamer Schlaf auch erst dann möglich ist. Auch unter diesem gesundheitlichen und arbeitsschutzrechtlichen Aspekt sowohl für die AVEA-Mitarbeitenden, als auch für die Anwohnenden, ist ein früherer Abfuhrbeginn als 06.00 Uhr aus Sicht des Fachbereichs Umwelt in Abstimmung mit dem medizinischen Dienst nicht zu befürworten.

Mit der am 22.06.2026 erteilten Ausnahme zur Zulässigkeit des Beginns der Abfuhr ab 06.00 Uhr in allgemeinen und reinen Wohngebieten wird aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde allen im Antrag genannten Aspekten Rechnung getragen - die Abfuhr findet vor dem Berufsverkehr bei geringerer

Verkehrsbelastung statt, durch die frühe Leerung werden hygienische Beeinträchtigungen reduziert und die Abfuhr findet unter gesundheitlich günstigeren Bedingungen statt.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Keine Auswirkungen

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☒

(Aussage, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder ab wann sie eingeplant werden können).

Fazit:

Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde erteilte Ausnahmegenehmigung zur Verlegung der Abfuhrzeiten für die AVEA und REVEA ab 06.00 Uhr in reinen und allgemeinen Wohngebieten bei nach DWD eingestuften Hitzetagen erfüllt die im Antrag dargelegte Intention des Antragstellers. Der Antrag wird seitens der Verwaltung als erledigt angesehen.

Umwelt